

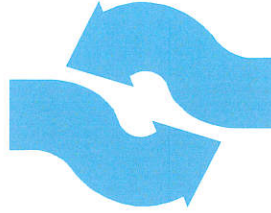
Gemeinde Großkarolinenfeld

Karolinenplatz 12

83109 Großkarolinenfeld

www.grosskarolinenfeld.de

wasserwerk@gemeinde-grosskarolinenfeld.de



Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

1. Allgemeine Angaben:

Anschlussgrundstück:

Straße, Haus-Nr. : _____

Flurnummer: _____ Grundstücksfläche: _____ m²

Eigentümer:

Name: _____

Straße, Haus-Nr. : _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____ Mobil: _____

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Ein Grundrissplan M 1:100 in dem die geplante Lage des Wasserzählers gekennzeichnet ist

Zusätzliche Information:

- Regenwassernutzungsanlage Nein Ja (der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen ist vom Bauherrn dem Gesundheitsamt und Landratsamt anzuzeigen; nach TrinkwV. § 13, Abs. 4)
- Die Erdarbeiten werden durch die Firma _____ ausgeführt.

2. Angaben zur Art des geplanten Bauvorhabens

- Wohnhaus mit _____ Wohnung / en
- Doppelhaus
- Änderung, Umverlegung, Zählerumbau
- Sonstiges: _____

3. Ausführendes Installationsunternehmen

Firma: _____

Straße, Hs.Nr. _____

PLZ, Ort: _____

Tel. : _____

Das Installationsunternehmen muss von der Handwerkskammer zugelassen und lt. Installateurverzeichnis berechtigt sein, Arbeiten sowie Änderungen an der Wasserversorgungsanlage durchzuführen. Entsprechende Nachweise sind auf Anfrage vorzulegen.

Die Ausführung und der Betrieb der Trinkwasseranlage erfolgt nach DVGW-TRWI – DIN 1988, dem DVGW Regelwerk und weiteren anerkannten Regeln der Technik, den Herstellerangaben, der AVB Wasser V, bzw. der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung der Gemeinde Großkarolinenfeld.

4. Erklärung

Der Grundstückseigentümer erkennt hiermit die Bestimmungen der gemeindlichen Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS als verbindlich an. Insbesondere ist ihm bekannt, dass der Hausanschluss erst nach schriftlicher Genehmigung ausgeführt wird.

Die Anschlussleitung, einschließlich Wasserzähler, ist Eigentum der Gemeinde Großkarolinenfeld und wird von dieser auch unterhalten. Dies erfolgt jedoch auf Kosten des Grundstückseigentümers. Für den Fall, dass die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer zur Übernahme der Mehrkosten, die mit Bau und Betrieb zusammenhängen.

Er gibt auch seine Zustimmung, dass Instandsetzungsarbeiten an der Wasserleitung einschließlich Neuverlegung auf seinem Grundstück durch die Gemeinde jederzeit ausgeführt werden können. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, den Abschluss sämtlicher Veränderungen der Grundstücks- oder Geschossfläche (z.B. genehmigungsfreier Dachgeschossausbau) der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass der Anschlussbereich frei zugänglich sein muss und **nicht überbaut** werden darf.

Datum

Ort

Unterschrift